

Leitfaden für die Erstellung von Instandhaltungsprogrammen

Grundsätzliches

Das Formblatt gemäß Anlage A bzw. B dient dem Halter zur Erstellung eines Instandhaltungsprogramms nach den Vorgaben des § 48 Abs. 2 der ZLLV 2010 idgF.

Diese Anlage ist ein Leitfaden zum korrekten Ausfüllen der Anlage A und B.
Im Falle der Verwendung von Anlage A sind - sofern zutreffend - die Blöcke 2 bis 5 sowie Block 7 vom Halter komplett auszufüllen.

Im Falle der Verwendung von Anlage B sind - sofern zutreffend - die Blöcke 2 bis 15 und Block 19 bzw. die Blöcke 21 bis 26 (Tabellen 1a bis 5) vom Halter komplett auszufüllen.

Werden in den Blöcken 8 bis 13 mit **Ja** zutreffende Punkte markiert, ist in den Tabellen 1a, 1b und/oder Tabelle 2 der genaue Inhalt/Umfang anzuführen.

HINWEIS:

- *Blau/kursiv markierte Texte sind Hinweise auf das korrekte Ausfüllen der Anlage.*
- **Rot markierte Texte sind wichtige Hinweise und sind besonders zu beachten.**
- Nicht vollständige oder ungenügende Angaben können zu Verzögerungen in der Abwicklung/Bearbeitung der Genehmigung führen.
- Die Mitarbeiter der Luftfahrtagentur(LFA) stehen Ihnen für Auskünfte zu Verfügung. Senden Sie das IHP bzw. Fragen dazu an airworthiness@austrocontrol.at

Informationen zu den einzelnen Blöcken

Formblatt gemäß Anlage A und B

BLOCK 1

Block 1 ist der Antragsteil zur Genehmigung für das gegenständliche Instandhaltungsprogramm.

Die Genehmigung des Instandhaltungsprogramms erfolgt nach der nationalen Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung ZLLV 2010 idgF .

BLOCK 2

Die IHP Dokumenten-Nr. des Instandhaltungsprogramms soll nach folgendem Schlüssel erstellt werden:

IHP-HALTER-BAUMUSTER

Revisionsnummer:

Ausgabedatum:

Das BAUMUSTER hat der Baumusterbezeichnung des Lufttüchtigkeitszeugnisses oder des Musterkennblattes zu entsprechen.

Die Bezeichnung HALTER ist eine Kurzform des Halters und kann von diesem frei gewählt werden, sie darf jedoch maximal aus 6 Buchstaben/Zahlen bestehen.

Beispiel:

IHP-ACG-WT9 (WT9 Dynamic LSA der Fa. Austro Control GmbH) Rev.: 00 Ausgabedatum: 01.12.2020

Bei Überschneidungen in der IHP Dokumenten-Nr. mit bereits genehmigten Instandhaltungsprogrammen können einzelne Abänderungen von der Austro Control GmbH vorgeschrieben werden.

BLOCK 3

Angaben über den **Namen und die Adresse des Halters** haben den Angaben des Eintragungsscheins zu entsprechen.

BLOCK 4

Angaben über die **Kontaktperson** welche bei Rückfragen zum IHP kontaktiert werden soll (Ersteller des IHP).

BLOCK 5

Angaben über das **Luftfahrzeug bzw. dessen Komponenten** haben den Angaben des Eintragungsscheins und den Typenschildern zu entsprechen.

Nur Formblatt gemäß Anlage B

BLOCK 6

Hier ist Verwendungs-*, Einsatz-* sowie Navigationsart* des Luftfahrzeuges anzugeben.

Bsp.: Grunds Schulungsflüge
 Arbeitsflüge

*siehe dazu z.B. die Daten in der Verwendungsartenbescheinigung (VEBE)

HINWEISE:

Verwendungs-, Einsatz- sowie Navigationsart des Luftfahrzeuges haben wesentlichen Einfluss auf die Modalitäten (Vereinfachungen oder Auflagen) der Instandhaltung. Da für höherwertige Verwendungen oder schwierige Einsätze ein entsprechendes Sicherheitsniveau einzuhalten ist, ist das Instandhaltungsprogramm ggfs. entsprechend anzupassen.

Arbeitsflüge sind Flüge, deren Zweck nicht in der Durchführung des Fluges selbst oder in einer Beförderung besteht. Dazu zählen insbesondere Streu- oder Sprühflüge, Schädlingsbekämpfungsf Flüge, Flüge zum Abwerfen von Sachen, Foto-, Film- und Vermessungsflüge sowie Schleppflüge.

BLOCK 7

Basisdokumente des Programms/Dokumente des Musterzulassungsinhabers

Tragen Sie in die jeweils dafür vorgesehenen Felder jene Dokumente (samt Herausgeber und Dokumenten-Nr. - sofern vorhanden) ein, die die Anweisungen für die Instandhaltung des Luftfahrzeuges und seiner Ausrüstung beinhalten.

Entsprechend den Anweisungen des Musterzulassungsinhabers (Herstellers) sind die jeweils zutreffenden letztgültigen Instandhaltungsanweisungen anzugeben:

Dokumentenname und/oder Nummer der Basis Dokumentation (inkl. Supplements)

- wie z.B.: Chapter 4 & 5 des Maintenance Manual
- Service Manual, Instandhaltungshandbuch, Betriebshandbuch,...
- Checklisten
- Engine Maintenance Manual, Instandhaltungshandbuch, Betriebshandbuch
- Propellers Maintenance, Overhaul Manual, Instandhaltungshandbuch, Betriebshandbuch

Beispiel Motorflugzeug:

Zelle:

***Bsp. 1: WT9 Dynamic LSA Maintenance Manual, latest Revision, Chapter 4 & 5 oder
Bsp. 2: Aquila Maintenance Manual Doc. No.: MM-AT01-1020-100, latest Revision***

Triebwerk(e):

***Bsp. 1: Textron Lycoming IO360L2A MM, Publication Nbr. 60297-12, latest Revision
Bsp. 2: Rotax 912 Series Maintenance Manual Doc. No.: 899372, latest Revision***

HINWEIS:

Basis-Dokumentationen zu Komponenten des Luftfahrzeugs (Triebwerk, Propeller) sind hier nur dann anzuführen, wenn dafür eigene Instandhaltungsanweisungen des Herstellers der Komponente existieren, die im IHP berücksichtigt werden und die nicht in den Instandhaltungsanweisungen des Herstellers des Luftfahrzeugs enthalten sind.

Entsprechende Informationen sind in den Publikationen des Musterzulassungsinhabers/Herstellers und in den Luftfahrzeugtypenblättern zu finden.

Bei nachträglichem Einbau von sonstigen Komponenten, wie z.B. Schleppkupplung, Auspuffanlage, siehe Block 9.

Auf Grund des Zusatzes „Letzte Revisionen“ muss das Instandhaltungsprogramm nicht unmittelbar bei Revisionen von Handbüchern erneut zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies schließt die Anwendung der stets aktuellen Handbücher aber nicht aus.

Ist aus anderen Gründen eine Revision des Instandhaltungsprogramms notwendig, so müssen auch die Angaben zu den Instandhaltungsunterlagen aktualisiert werden.

BLÖCKE 8-15

Ja oder

Nein sind entsprechend zu markieren und bei

Ja sind in den Tabelle(n) 1 oder 2 ggfs. Angaben dazu zu machen/anzuführen.

BLOCK 8

Instandhaltung aufgrund des Betriebs oder betrieblicher Genehmigungen (Verwendungs-, Einsatz-, oder Navigationsarten)

In diesem Block muss angegeben werden, ob es zusätzliche Instandhaltungsanforderungen gibt, die nicht von Block 7 abgedeckt sind.

Wenn ja, sind diese in der Tabelle 1a in Block 21 anzuführen.

In dieser Tabelle sind alle sich wiederholenden Sonderkontrollen aufzulisten, die sich aufgrund von **betrieblich vorgeschriebenen Instandhaltungsanweisungen** zu speziellen Einsatzarten ergeben, wie z.B.:

- Powerchecks vor/nach speziellen Einsätzen
- Operationelle Genehmigungen (IFR,..) welche eigene Instandhaltungsmaßnahmen erfordern
- Instandhaltung der betrieblichen Ausrüstung

BLOCK 9

Änderungen/Modifikationen/Abweichungen zum Baumuster sowie Einbauten spezifischer Ausrüstung

Werden nicht vom Inhaber der Musterzulassung herausgegebene Änderungen/Modifikationen am Baumuster (z.B. Einbauten von ELT, Transponder, Auspuff, ...) eingebaut/vorgenommen, können diese wesentlichen Einfluss auf den Inhalt des Instandhaltungsprogramms haben.

Es kann sich dabei um kleine und große Änderungen, Supplemental Type Certificates (STC), Ergänzungen zu Musterzulassungen, Zusatzmusterprüfungen, Engineering Orders, etc. handeln. Diesen können zusätzliche Instandhaltungsanweisungen (Instructions for Continued Airworthiness) beigefügt sein, welche im Instandhaltungsprogramm abgedeckt werden müssen.

Auch anzugeben sind zusätzliche Überhol- oder Austauschintervalle von anderen, neuen oder überholten Komponenten, welche nicht von Musterzulassungsinhaberdokumenten (z.B. Loose Equipment aufgrund betrieblicher Vorschriften wie Sauerstoff, First Aid Kit, ...).

Diese zusätzlichen Instandhaltungsanweisungen sind in der Tabelle 1a in Block 21 anzuführen.

BLOCK 10

Instandhaltung aufgrund von Reparaturen

In diesem Block muss angegeben werden, ob es Instandhaltungsanweisungen gibt, welche sich aufgrund von Reparaturen ergeben.

Wenn ja, sind diese mit den genauen Inhalten und/oder Angaben in Tabelle 1a in Block 21 aufzulisten.

Das sind zum Beispiel wiederkehrende Inspektionen aufgrund einer Reparatur wie

- zusätzliche wiederkehrende zerstörungsfreie Prüfungen (NDT)
- wiederkehrende Rissprüfungen/Inspektionen
- wiederkehrende Klebprüfungen (Bonding Checks) oder Funktionsprüfungen

BLOCK 11 & 12

Abweichungen zu Instandhaltungsdokumenten, -anforderungen oder Komponenten-Instandhaltung / TBO

In diesen beiden Blöcken muss angegeben werden, ob Abweichungen zu den in Block 7 angeführten Basis-Instandhaltungsanforderungen beabsichtigt werden.

Aufgrund des spezifischen Betriebes eines Luftfahrzeuges können Abweichungen/Zusätze zu Inhalt oder Umfang der Basisinstandhaltungsanweisungen beantragt werden.

Beispiele für Abweichungen:

- TBO Extension Programm
- Checkperioden und Instandhaltungsintervalle
- Geringe Nutzung des Luftfahrzeugs (low utilisation)
- Streckung einzelner Intervalle aufgrund Flottenerfahrung, Reliability und/oder guter Umweltbedingungen

Wenn ja, sind diese in der Tabelle 1b in Block 22 anzuführen.

Für alle gemäß Block 11 oder 12 beantragten Abweichungen zu Instandhaltungsdokumenten/Komponenten-Instandhaltung (z.B. TBO) sind jedenfalls detaillierte Begründungen sowie entsprechende Kompensationsmaßnahmen mit Durchführungsintervallen anzugeben.

LTA, LTH, AD, LL, ALI, ... sind in jedem Fall verbindlich durchzuführen.

Nicht genehmigungspflichtig sind einzelne Umgruppierungen und Zusammenfügungen einzelner Instandhaltungsabschnitte/Checkperioden innerhalb des genehmigten Instandhaltungsprogramms, sofern die darin vorgesehenen Intervalle nicht überschritten werden.

BLOCK 13

Wiederkehrende Instandhaltung

In diesem Block muss angegeben werden, ob es zusätzliche, zwingend vorgeschriebene Sonder-Instandhaltungsanweisungen (z.B. des Herstellerlandes, Österreichs, des Herstellers,...) gibt.

1. Lufttüchtigkeitsanweisungen (LTA), Airworthiness Directives (AD)

Hierbei ist zu beachten, dass alle

- **LTA, AD der TC Holder (Musterzulassungsinhaber) Behörden sowie**
- **österreichischen LTA/LTH**
- **LTA, AD für die zusätzliche Ausrüstung**

verbindlich durchzuführen sind.

Die sich daraus ergebenden wiederkehrenden Instandhaltungsanweisungen sind in Tabelle 2 in Block 23 aufzulisten.

Bereits bestehende Dokumente, wie z.B. eine Betriebszeitenübersicht, können als Anhang zur wiederkehrenden Instandhaltung aufgenommen werden und sind dem IHP beizulegen.

2. Herstelleranweisungen wie Service Bulletins (SB), Service Letter (SL), Service Information (SI), Technische Mitteilungen

Geben Sie an, ob es irgendeine **Instandhaltung aufgrund spezifischer Empfehlungen in Serviceberichten, Servicebriefen**, etc. gibt.

Im Wesentlichen trifft dies die wiederkehrende Durchführung von Herstelleranweisungen wie Service Bulletins (SB) (dazu gehören auch die lediglich als Empfehlungen gekennzeichneten Maßnahmen des Herstellers), Service Letter (SL), Information (SI), Technische Mitteilungen aber auch LTH,...

Die sich daraus ergebenden wiederkehrenden Instandhaltungsanweisungen sind in Tabelle 2 in Block 23 aufzulisten.

Etwaige Abweichungen dazu sind inklusive Begründung in Tabelle 1b in Block 22 anzugeben!

HINWEIS:

Aufgrund der Einsatzdauer einzelner Luftfahrzeugtypen oder aufgrund unterschiedlicher nationaler gesetzlicher Rahmenbedingungen können dies auch *zusätzliche Instandhaltungsanweisungen* sein wie z.B.:

- Aging Aircraft Vorschriften
- Spezielle Struktur / Sampling Programme
- Zusätzliche Instandhaltungsanweisungen für die Struktur (Supplemental Structural Inspection Programmes, SID, SB Sonderkontrollen) oder **wie z.B. LTH 48 für Holzluftfahrzeuge**
- Corrosion Prevention and Control Programme

Für jene Luftfahrzeuge, deren Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit vom Halter an eine gemäß § 57 Abs. 1 ZLLV 2010 idgF genehmigte Organisation übertragen wurde, gelten die dort festgelegten Bestimmungen für die Durchführung von Sonderanweisungen der Hersteller.

BLOCK 14

Management der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs durch eine Organisation zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

Geben Sie an, ob die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit vom Halter an eine gemäß § 57 Abs. 1 ZLLV 2010 idgF genehmigte Organisation übertragen wurde. Wenn ja, geben Sie den Namen der Organisation samt Genehmigungsnummer an.

BLOCK 15

Piloten/Halter Instandhaltung

Entsprechend den Vorgaben des § 47 Abs. 7 ZLLV 2010 idgF können einfache Instandhaltungsarbeiten im Sinne der Anlage VIII des Anhangs I (Teil-M) bzw. Anlage II des Anhangs Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 idgF an

1. Luftfahrzeugen einfacher Bauart gemäß § 46 Abs. 8 sowie
2. an Amateurbau-Luftfahrzeugen (wenn nicht durch den Erbauer instandgehalten)

mit einer höchstzulässigen Abflugmasse von weniger als 2.730 kg, welche entweder in der „**Allgemeinen Luftfahrt**“ oder **ausschließlich im Rahmen eines Vereines zur Ausbildung von Vereinsmitgliedern** betrieben werden und nicht für eine entgeltliche Beförderung eingesetzt werden, auch vom Piloten/Halter durchgeführt werden und müssen im Rahmen des Instandhaltungsprogramms genehmigt werden.

In diesem Block muss angegeben werden, ob und wenn ja, *von welcher(n) berechtigten Person(en) eine solche Durchführung beabsichtigt wird.*

Wenn das Luftfahrzeug von einer Haltergemeinschaft / einem Verein betrieben wird, sind die zur Durchführung und Freigabe der eingeschränkten Instandhaltung berechtigten Mitglieder der Haltergemeinschaft / des Vereins in Block 15 mit Namen und Pilotenlizenz aufzulisten.

In diesem Fall ist dem IHP außerdem das Formular zur Piloten/Halter-Instandhaltung (Anlage D) ausgefüllt und unterschrieben beizulegen.

Um sich als Pilot/Halter zu qualifizieren, muss eine Person:

1. im Besitz einer gültigen Pilotenlizenz (oder Gleichwertigem) sein, die von einem Mitgliedstaat mit der entsprechenden Muster- oder Klassenberechtigung ausgestellt oder validiert wurde, und
2. Eigentümer des Luftfahrzeugs sein, und zwar entweder als alleiniger Eigentümer oder als Miteigentümer; der Eigentümer muss
 - I) eine der auf dem Eintragungsschein angegebenen natürlichen Personen sein oder
 - II) Mitglied einer Rechtsperson zu Freizeit Zwecken ohne Erwerbsabsicht sein, die auf dem Eintragungsschein als Eigentümer oder Betreiber angegeben ist und in der die betreffende Einzelperson direkt am Entscheidungsprozess beteiligt und von dieser dazu bestimmt ist, die Instandhaltung durch den Piloten/Halter durchzuführen.

Bedingungen und Erläuterungen sowie die davon umfassten Instandhaltungsarbeiten/Tasks finden Sie in Anlage D bzw. Anlage VIII des Anhangs I (Teil-M) oder Anlage II des Anhangs Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 idgF.

Wählen Sie in Anlage D *Ihren Luftfahrzeug-Typ, die für diesen Luftfahrzeug-Typ zutreffenden Instandhaltungsarbeiten/Tasks aus und legen Sie die Anlage D ausgefüllt und unterschrieben dem IHP bei.*

Sind keine Piloten/Halter Instandhaltungsarbeiten beabsichtigt, muss Anlage D nicht beigelegt werden.

BLOCK 16 bzw. Block 6 (in Anlage A)

Verpflichtungserklärung des Halters

Der Halter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift in Block 19 unter anderem zur Einhaltung aller in diesem Block angeführten Vorgaben.

BLOCK 17

Toleranzen zu Instandhaltungsintervallen

Der Halter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift in Block 19 unter anderem zur Einhaltung aller in diesem Block angeführten Vorgaben.

BLOCK 18

Änderungen/Revisionen

Folgende Änderungen können vom Halter nicht ohne Genehmigung durchgeführt werden:

- **Block 2** (IHP Information)
- **Block 3** (alle Arten von Halteränderungen)
- **Block 5** (alle Arten von Kennzeichen, Baumusteränderungen)
- **Block 6 & ggfs. Block 8** (alle Arten von Änderungen der Verwendungs-, Einsatz- oder Navigationsart)
- **Block 11 & 12** (alle Arten von Abweichungen zu Instandhaltungsdokumenten, -anforderungen oder Komponenten Instandhaltung / TBO)
- **Block 14** (alle Arten von Änderungen des Lufttüchtigkeitsmanagement des Luftfahrzeugs)
- **Block 15** (alle Arten von Änderungen der Piloten/Halter-Instandhaltung)